

## An das Gericht gem. Art. 6-1 EMRK

Martin Kraska

Zürich, den 07.02.2011

**überbracht:**

Zustelladresse:

OG I. Z.K.

Klausstr. 4

8008 Zürich

in re

***Unverjähr-, unverzicht- & unantastbare  
Self-executing-Völkerrecht-Beschwerde  
gestützt auf Art. 3, 6/1 & /3, 7, 8/1 & /2, 13, 14, 17, 18, 41, 46/1  
EMRK  
i.V.m. Art. 5/4, 190 BV i.V.m. ZGB 28 etc.,***

**Beschluss** Prozess Nr. CG100222/U vom 20.01./**03.02.**2011, BGZ, 7. Abteilung, mitwirkend BR Dr. iur. Roger Weber, Vorsitzender, Dr. iur. Eric Pahud, lic.iur. Claudio Maira & GSin lic. iur. S. Peter, kostenpflichtig CHF11'000 **beizuziehen**

**Verfügung** Referenz 201000315 vom 16.06.2010, Finanzdirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat, unterzeichnet vom Generalsekretär Dr. H. Schibli, kostenfrei **Beilage 1**

**Verfügung** Referenz 200900340 vom 25.06.2009, Finanzdirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat, unterzeichnet vom Generalsekretär Dr. H. Schibli, kostenfrei **Beizug der Beilagen der Eingabe vom 08.07.2009 BGZ Beilage 12**

**Unverjähr-, unverzicht- & unantastbare Self-executing-Völkerrecht-Beschwerde** vom 21.04.2008 an Regierungsrat Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich: **Beizug der Beilagen der Eingabe vom 08.07.2009 BGZ Beilage 11**

Martin Kraska,

Individulabeschwerdeführer (IBf), Verletzter, Geschädigter & Opfer,

ca.

Schweizer Eidgenossenschaft,

Beschwerdegegnerin

vertreten durch das Schweizer Bundesgericht, Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Todesdirektion des Kantons Zürich, BeschwerdegegnerIn

betr.

unverjähr-, unverzicht- & unantastbare Wiedergutmachung gemäss Art. 41 EMRK i.V.m. Art. 122 BGG i.V.m. Art. 190 ff BV etc.

rechtfertigen sich *Wiederholung & Ergänzung* folgender

## A Anträge

1. Es sei **EMRK-Self-executing-Völkerrecht** gem. Art. 3, 6/1/2, 7, 8/1/2, 13, 14, 17, 18, 41, 46/1 EMRK i.V.m. Art. 122 BGG i.V.m. Art. 190 ff BV etc. unverzüglich innerstaatlich als massgebendes Recht für das Schweizer Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden zu vollziehen, zu vollstrecken und zu verwirklichen - **erga omnes**.
2. Es sei vorliegende Beschwerde gem. BGG Art. 62-1 für den IBf *kostenlos*<sup>1</sup>, jedoch gem. BGG Art. 68-1/2 für die BeschwerdegegnerIn *entschädigungsverpflichtend*<sup>2</sup> zu behandeln - **ius cogens**.
3. Es sei **EMRK-völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing** der Beschwerde *aufschiebende* Wirkung unverzüglich beizufügen - **ius cogens**.
4. Es sei der menschenrechtskonforme Zustand unverzüglich sofort wieder herzustellen wie er denn heute ohne die dem IBf durch Bundesrichter, VerwaltungsrichterIn und die anderen rechtsanwendenden Personen in amtlicher Eigenschaft strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar vorsätzlich zugefügten Verletzungen & Folgen durch böswillig wiederholt und fortgesetzte Verweigerung seines **unantast-, unverzicht- & unverjähbaren Civil Rights** hinsichtlich selbständig ärztlicher Tätigkeit **gem. Art. 6/1 EMRK, EGMR & Völkerrecht** - **ius cogens** – wäre.
5. Es sei dem IBf gem. **Minimalanforderungen**<sup>3</sup> eines Rechtsstaates im Sinne der Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, öffentlichen Beratungs-, öffentlichen Beurteilungs-, öffentlichen Verkündungs-, Sanktionierungs-, Wiedergut-

<sup>1</sup> **Bundesgerichtsgesetz** (BGG), Stämpfli Verlag Bern, ISBN3-7272-2530-0, S.200 N 16

<sup>2</sup> **Bundesgerichtsgesetz** (BGG), Stämpfli Verlag Bern, ISBN3-7272-2530-0, S.244 N 23

<sup>3</sup> **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. Innerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick, S.176 ff

machungs- & Präventionspflicht für sein verletztes **CIVIL RIGHT** selbständig ärztlicher Tätigkeit endlich Öffentlichkeit des Verfahrens innert nützlicher Frist auf billige Weise herzustellen, zu gewähren, zu gewährleisten und zu verwirklichen - **ius cogens**.

6. Es sei gem. **Minimalanforderungen**<sup>4</sup> innert nützlicher Frist zur **öffentlichen & mündlichen Hauptverhandlung** mit Plädoyers aller Parteien unverzüglich vorzuladen - **ius cogens** – gem. Art. 6/1 EMRK.
7. Es sei *adhäsionsweise* für die dem IBf gesetzes-, verfahrens- & rechtswidrig zugefügten **immateriellen** Schäden gem. Art. 49 OR etc., Art. 121, 122 & 123 BGG im Ausmass der seit August 1984 durch die Staatsorgane in amtlicher Eigenschaft strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar landes- & weltweit vorsätzlich betriebenen Zerstörung seines **CIVIL RIGHT** selbständig ärztlicher Tätigkeit, Diskriminierung, unmenschlichen & erniedrigenden Behandlung, Verletzung seiner persönlichen Familiensphäre unpfänd-, unverrechen- & unversteuerbar völkerrechtlich verfahrensgarantiert **self-executing angemessene Genugtuung** zu gewähren, zu gewährleisten und zu verwirklichen- **ius cogens**.
8. Es sei *adhäsionsweise* für die dem IBf gesetzes-, verfahrens- & rechtswidrig zugefügten **materiellen** Schäden gem. Art. 41 OR, Art. 121, 122 & 123 BGG im Ausmass einer **restitutionis ad integrum quo ante** innerstaatlich unpfänd-, unverrechen- & unversteuerbar völkerrechtlich verfahrensgarantiert **self-executing kostendeckenden Schadenersatz** und **wirksamen punitive damage** zu gewähren, zu gewährleisten und zu verwirklichen - **ius cogens**.
9. Es sei das Urteil und Berichtigung **öffentlich mitzuteilen und Dritten landes- & weltweit zu verkünden**.
10. Es sei *unentgeltliche* Prozessführung & *unentgeltliche* Prozessvertretung zu gewähren, zu gewährleisten und zu verwirklichen; **Beilage 5**  
**Pfändungsregister-Auszug, Betreibungsamt Zürich 6 06.05.2010**
11. Es sei die BeschwerdegegnerIn zu verpflichten, einstweilen die 1. Rechnung vom 31.03.2009 & die 2. Rechnung vom 29.03.2010 zuzüglich Zinseszins von 5% pa, zuzüglich Kapitalkosten, Umtriebe & Spesen unverzüglich per sofort zu bezahlen.
12. Es sei der Beschluss Prozess Nr. CG100222/U vom 20.01./**03.02.**2011, BGZ, 7. Abteilung, mitwirkend BR Dr. R. Weber, Vorsitzender, Dr. E. Pahud, lic.iur. C. Maira & GSin lic.iur. S. Peter, kostenpflichtig CHF11'000 *ex tunc* unter kostendeckendem Schadenersatz null & nichtig zu erklären **beizuziehen**
13. Es sei auch die Verfügung Referenz 201000315 vom 16.06.2010, Finanzdirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat, unterzeichnet vom Generalsekretär Dr. H. Schibli, kostenfrei *ex tunc* null und nichtig zu erklären; **Beilage**

---

<sup>4</sup> **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. Innerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick, S.176 ff

14. Es sei die Verfügung Referenz 200900340 vom 25.06.07.2009, Finanzdirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat, unterzeichnet vom Generalsekretär Dr. H. Schibli, kostenfrei *ex tunc* null und nichtig zu erklären.

## **B Begründung**

**„Der Staat ist um des Menschen Willen da, nicht die Menschen um des Staates Willen.“** Carlo Schmid, Justizminister aus Württemberg-Hohenzollern 1948, anlässlich der Schaffung des D-Grundgesetzes.

Es ist zunächst Vormerk zu geben und zu nehmen:

### **SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT**

## **Diplom vom 11.12.1981**

**MARTIN KRASKA  
VON ADLISWIL ZH  
ERHÄLT AUF GRUND DER BESTANDENEN  
REGLEMENTARISCHEN PRÜFUNGEN DAS DIPLOM ALS  
ARZT  
GEMÄSS DEN BUNDESRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN  
IST ER ZUR FREIEN AUSÜBUNG SEINES BERUFES  
IM GANZEN GEBIETE DER EIDGENOSSENSCHAFT ERMÄCHTIGT**

**Beilage 7**

Ausserdem ist **Vormerk** zu nehmen, dass auf das vorsätzliche *Wahrnehmungsdefizit* und auf die irrelevante, unbeachtliche und nicht zu hörende Begründung; resp. *pseudojuristische Rabulistik* des Beschlusses Prozess Nr. CG100222/U vom 20.01./**03.02.**2011 aus gerichtsökonomischen Gründen nicht weiter einzutreten ist mit Ausnahme, dass sie sowohl im Einzelnen als auch in der Gesamtheit infolge böswilliger Falschinterpretation und ebensolcher Falschanwendung von Self-Executing-Völkerrecht, Bundes- & Kantonsverfassungsrecht und Eidg. Gesetz durch die mitwirkenden BR Dr. R. Weber, Vorsitzender, Dr. E. Pahud, lic.iur. C. Maira & GSin lic.iur. S. Peter bestritten sind & werden.

1. ***De facto*** verweigern das Schweizer Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden menschenrechtskonventionswidriger Weise zumindest seit dem 28.11.1974 vorsätzlich böswillig die Anwendung von ZIVILRECHT betr. selbständig ärztliche Tätigkeit, indem jeweils vorsätzlich menschenrechtsverletzende Rechtsmittelbelehrungen erteilt werden und wider besseren Wissens fälschlicherweise geltend gemacht wird, es sei angeblich Verwaltungsrecht durch eine kantonale Exekutive und/oder angeblich durch ein kantonales Verwaltungsgericht für

die Erteilung/Entzug der Bewilligung betr. selbständig ärztliche Tätigkeit zuständig;

**Beweisofferte:** Verfügung RR-ZH vom 01.10.1986 **Beilage 2**  
Verfügung GD-ZH vom 12.09.2005 **Beilage 3**

2. ***De iure*** darf der guten Ordnung halber in Erinnerung gerufen werden, dass bekanntlich die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten EMRK, abgeschlossen in Rom am 4. November 1950, von der Bundesversammlung am 3. Oktober 1974 genehmigt und die schweizerische Ratifikationsurkunde bis dato ungekündigt am 28. November 1974 hinterlegt wurde und für die Schweiz gleichentags in Kraft getreten ist, wonach seither gestützt auf Art. 6/1 EMRK jeder Arzt und jede Ärztin ein CIVIL RIGHT darauf haben, dass über Rechtssachen betr. seine/ihre selbständig ärztliche Tätigkeit als zivilrechtlich zu beurteilende Ansprüche und Verpflichtungen von einem unabhängigen und unparteiischen, auf dem Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden.
3. Darüber hinaus bestätigt Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993 der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und Grundfreiheiten EGMR, [CASE OF KRASKA c. SUISSE (Application no. 13942/88)] völkerrechtlich self-executing verfahrensgarantiert unantast-, unverzicht- & unverjährbar einstimmig in fine; Zitat: **Beilage 4**

**„ ... THE COURT**

***Holds unanimously that Article 6 para. 1 (art. 6-1) applies in this case; ...“***

4. Infolge völkerrechtlich EMRK-verfahrensgarantiert self-executing unantast-, unverzicht- & unverjährbar rechtlichen Anspruchs auf materielles und formelles Gehör durch ein unabhängiges und unparteiisches Zivilgericht, das auf dem Gesetz beruhend in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist über Rechtssachen betr. selbständig ärztliche Tätigkeit als zivilrechtlich zu beurteilende Ansprüche und Verpflichtungen in tatsächlicher Hinsicht untersucht, öffentlich berätet, öffentlich beurteilt und öffentlich verkündet, sind diesbezüglich zumindest seit dem 28.11.1974 sämtliche verwaltungsrechtlichen Verfügungen, Beschlüsse, Urteile etc. des Schweizer Bundesgerichtes und der anderen rechtsanwendenden Behörden vollumfänglich EMRK-widrig ergangen, d.h. ex tunc vollständig nichtig; mit Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993 der Grossen Kammer des EGMR in fine bestätigt.
5. Daraus folgt, dass seit 28.11.1974 sämtliche staatlichen Akte des Schweizer Bundesgerichtes und der anderen rechtsanwendenden Behörden hinsichtlich aller fraglichen Verfügungen, Beschlüsse, Urteile etc. ex tunc völkerrechtlich verfahrensgarantiert menschenrechtlich **nicht** existieren und müssen Kraft derogatorischer Macht des Self-Executing-Völkerrechtes und der Self-Executing-Verfahrensgarantien Art. 6/1/2, 7, 8/1/2, 13, 14, 17, 18, 41 & 46/1/2 EMRK/CCPR von





THE EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS [JUDGMENT 19 April 1993]  
STRASBOURG; (*Zitat*): In the CASE OF KRASKA v. SWITZERLAND (Application  
no. 13942/88)

**„1. Holds unanimously that Article 6 para. 1 (art. 6-1) applies in this case;“**

11. Allein die Tatsache, dass gem. Ziffer 2. des Urteiles vom 19.04.1993 der Grossen Kammer des EGMR wegen Unkenntnis der Gerichtsakten („*die Akten waren dem Ersatzrichter*“ Perrig, Anwalt und Notar, Brig VS, „*zugesandt worden*“) der Bundesrichter Schmidt, Patry und Hartmann Art. 6/1 EMRK nicht verletzt ist und drei Richter ihre *dissenting opinion* verlauten lassen, zielt beklagenswerterweise unbehelflich ins Leere und enthebt das Schweizer Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden nicht im Geringsten der völkerrechtlich verfahrensgarantierten Self-Executing-Erfüllungspflicht, gem. Art. 41 iVm Art. 46/1 EMRK und gem. Art. 190 BV Massgeblichkeitsgebot, in Rechtssachen betr. selbständig ärztliche Tätigkeit Art. 6/1 EMRK **a b s o l u t** zu befolgen und das **J U D G E M E N T** [90/1991/ 342/415] gem. Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993 der Grossen Kammer EGMR ohne Verzug zu vollstrecken und die EMRK/CCPR national gleichentags zu vollziehen, nachdem alle neun Richter einstimmig ohne jede Möglichkeit eines Weiterzuges; resp. einer Einrede letztinstanzlich europaweit die Anwendbarkeit von Art. 6/1 EMRK betr. selbständig ärztliche Tätigkeit in fine festgestellt haben (Bringschuld).
12. Mit Schreiben J.808-BP/CE vom 21.04.1993, Eidgenössisches Justiz- & Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz, Section droit européen et affaires internationales, unterzeichnet von Philippe Boillat, Agent suppléant du Conseil fédéral, ist Bundesgerichtspräsident, Jean-François Egli, hinsichtlich verfahrensgarantiert völkerrechtlich self-executing - **ius-cogens** - Anwendung von Art. 6-1 EMRK in Kenntnis gesetzt worden; **Beilage fa**
13. Mit Schreiben J.808-SCF/BF vom 21.04.1993, Eidgenössisches Justiz- & Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz, Sektion Europarecht und internationale Angelegenheiten, unterzeichnet i.A. Dr. F. Schürmann, ist auch die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich hinsichtlich verfahrensgarantiert völkerrechtlich self-executing - **ius-cogens** - Anwendung von Art. 6/1 EMRK ebenfalls in Kenntnis gesetzt worden; **Beilage fb**
14. Auch VPB 58.96 Verwaltungspraxis der Bundesbehörden verweist auf Art. 6/1 EMRK hinsichtlich Anspruchs auf ein billiges (faites) Verfahren, wonach der Anspruch auf Erteilung der umstrittenen Bewilligungen zivilrechtlicher Natur ist, selbst wenn der Arztberuf in gewissen Aspekten durch das öffentliche Recht geregelt wird; **Beilage 8**
15. Ausserdem stellt das Gutachten der Direktion für Völkerrecht vom 19.12.2001 in VPB 67.32 Verwaltungspraxis der Bundesbehörden fest, dass Wiedergutmachung von durch das Schweizer Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden vorsätzlich begangenen Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und vorsätzlicher Missachtung der Ziffer 1. des Urteiles vom 19.04.

1993 des EGMR - CONTEMPT of COURT - gem. Art. 41 & 46/1 EMRK ebenso restitutio in integrum zwingend ist;

#### **Beilagen 4 & 9**

16. Das heißt zunächst, daß der Teilnehmerstaat Schweiz den im Tenor von Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993 der Grossen Kammer EGMR enthaltenen Ausspruch mit sofortiger Wirkung ohne Einrede und Verzug vorbehaltlos zu beachten hat. Darüber hinaus folgt auch zusätzlich die Verpflichtung gem. Art. 46/1 EMRK, daß der Teilnehmerstaat Schweiz selbstverständlich ab 28.11.1974 nicht mehr seine bis zu diesem Zeitpunkt vertretene Auffassung weiter vertreten darf, sein Handeln sei allgemein und insbesondere ab 19.04.1993 konventionsgemäß gewesen. Das gilt im Verhältnis zum Opfer, Geschädigten, Verletzten und Individualbeschwerdeführer, gilt aber auch gegenüber den Konventionsorganen, einschließlich dem Ministerkomitee des Europarates - vgl. auch Art. 26 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge - *Pacta servanda sunt* - ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen/ Covenant on Civil and Political Rights CCPR/EMRK etc. .
17. Schwieriger ist dagegen die Frage zu beurteilen, welche Verpflichtung sich aus Art. 46/1 EMRK in Bezug auf die getroffene Feststellung darüber hinaus auch noch ergibt. Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993 EGMR stellt einmal absolut die Zuständigkeit und Verbindlichkeit der EMRK für alles staatliche Handeln des Teilnehmerstaates Schweiz seit 28.11.1974 betr. selbständig ärztliche Tätigkeit abschliessend fest. Dabei kann es sich um Verwaltungsakte wie Verfügungen des Regierungsrates ZH beispielsweise vom 01.10.1986 und der „Gesundheits“-direktion ZH vom 12.09.2005 etc., um Gerichtsurteile des Verwaltungs- & Schweizer Bundesgerichts beispielsweise vom 22.10.1987 ff, um eine den einzelnen unmittelbar betreffende Rechtsnorm wie vorliegend Art. 6/1 EMRK hinsichtlich des CIVIL RIGHT betr. selbständig ärztlicher Tätigkeit oder um ein sonstiges staatliches Verhalten beispielsweise vorsätzlich missbräuchliche Strafanzeigen oder vorsätzliche Desinformation durch Dr. iur. Peter Wiederkehr, Prof. Dr. med. Gonzague Kistler, Prof. Ernst Buschor, Primarlehrerin Verena Diener, Dr. iur. Thomas Heiniger, Dr. med. Ulrich Gabathuler et al., „Gesundheits“-direktion ZH und Dr. iur. Jürg Bosshart et al., Verwaltungsgericht ZH gegenüber der Öffentlichkeit, Patienten, Krankenversicherungen, Foederatio Medicorum Helveticorum FMH, Apotheken, Spitex-Organisationen, Spitälern, Ärzteschaft, medizinische Laboratorien und Dritten etc. per Rundschreiben, per Telefon & Internet etc., um böswillige Diskrimination, vorsätzliche Kriminalisierung, vorsätzlich konventions- & bundesverfassungswidrige Zerstörung der wirtschaftlichen Existenz/des Eigentums und um vieles andere mehr handeln.
18. Daher folgt völkerrechtlich EMRK-verfahrens garantiert unantast-, unverzicht- & unverjährbar der *self-executing* rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör durch ein unabhängiges und unparteiisches *Zivilgericht*, das auf dem Gesetz beruhend, in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist, über Rechtssachen betr. selbständig ärztliche Tätigkeit als zivilrechtlich zu beurteilender Anspruch und Verpflichtung *in tatsächlicher Hinsicht* untersucht, öffentlich beraten, öffentlich beurteilt und öffentlich verkündet (Bringschuld), weshalb diesbezüglich seit dem 28.11.1974 sämtliche Verfügungen, Beschlüsse, Urteile etc. des Schweizer Bundesgerichtes und der anderen rechtsanwendenden Behörden vollumfänglich und vorsätzlich EMRK-wid-



rig ergangen ex tunc nichtig, irrelevant, unbeachtlich und nicht zu hören sind und keiner Anfechtung bedürfen; bestätigt mit Ziffer 1. des Urteils vom 19.04. 1993 der Grossen Kammer des EGMR - **ius cogens**.

19. Obwohl hier völkerrechtliche Verträge [EMRK/CCPR] eo ipso loquitur s e l f - e x - e c u t i n g ohne finanzielle Sicherstellungspflicht zu gewähren, zu gewährleisten, zu vollziehen und zu vollstrecken sind, wird, begründet infolge amtlich festgestellter, staatlich erzwungener finanzieller Mittellosigkeit, gleichzeitig auch unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsverteidigung wieder beantragt, damit das Opfer, Verletzter, Geschädigter & Individualbeschwerdeführer anwaltlich sich gehörig vertreten lassen kann; **Beilage 5**
20. Ausserdem sind die Menschenrechte und Grundrechte gem. BV, den für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen und der Kantonsverfassung, auch gem. Art. 10/1 KV ZH zu gewährleisten.
21. Die Gerichte, auch das Verwaltungsgericht, und die vom Volk gewählten kantonalen Behördenmitglieder - Dr. iur. Peter Wiederkehr, Prof. Ernst Buschor, Verena Diener, Dr. iur. Thomas Heiniger et al. wenden Bestimmungen - Verwaltungsrecht betr. selbständig ärztliche Tätigkeit -, die gegen das übergeordnete EMRKonventions- & bundesverfassungsrechtlich geschützte ZIVILRECHT betr. selbständig ärztliche Tätigkeit verstossen, gem. Art. 79/1 KV ZH nicht an.
22. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich & niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, genetischer Merkmale, der Sprache, der sexuellen Orientierung, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder wegen selbständig ärztlicher Tätigkeit gem. Art. 11 KV ZH.
23. Gem. § 156/1 aGVG und § 136 nGOG werden Urteile vom Gerichtspräsidenten oder Einzelrichter und vom Kanzleibeamten unterzeichnet sowie mit dem Gerichtssiegel versehen. Der hiermit angefochtene Beschluss ist mangelhaft eröffnet, indem Bezirksrichter Dr. R. Weber, Vorsitzender, nicht unterzeichnet hat und das gesetzliche Gerichtssiegel fehlt.
24. Gem. Art. 49 BGG darf infolge mangelhaft eröffnetem und auch daher nichtigem Beschluss keine Nachteile für den Individualbeschwerdeführer erwachsen, weshalb der Geheim-Beschluss ebenfalls aufzuheben ist.
25. Der hiermit angefochtene, mangelhaft eröffnete Beschluss ist zudem in vollkommener Geheimjustiz ergangen, indem weder die beklagte Schweizer Eidgenossenschaft noch der IBf zur öffentlichen Hauptverhandlung geladen worden sind, was allein für sich Art. 6/1 EMRK in allen Qualitäten vorsätzlich verletzt.
26. Die Würde des Menschen ist unantastbar gem. Art. 9 KV ZH.
27. Gem. Art. 5-4 BV beachten Bund und Kantone das *Völkerrecht*.

28. Gem. Art. 189-1 lit. b. BV beurteilt auch das Bundesgericht Streitigkeiten wegen Verletzung von *Völkerrecht*.
29. Gem. Art. 190 BV sind ... *Völkerrecht* für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.
30. Die Einordnung<sup>5</sup> des *Völkerrechts* in die innerstaatliche Normenhierarchie und die grundsätzliche Mediatisierung des Individuums durch den Staat spielen für das Verständnis und die Folgen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verbindlichkeit der EGMR-Urteile eine zentrale Rolle.
31. Der Gerichtshof des Europarats stellte beispielsweise im Februar 2004 einen Verstoß gegen die EMRK fest, weil dem Vater aufgrund des von der Konvention menschenrechtlich geschützten Familienlebens zumindest der Umgang mit seinem Kind möglich gemacht werden müsste. Mit dieser Entscheidung räumte ihm nun das zuständige deutsche Amtsgericht das Umgangsrecht ein, das jedoch vom OLG Naumburg wiederum aufgehoben wurde. Hiergegen erhob der Vater schließlich Verfassungsbeschwerde, weil sich das OLG einfach über die Entscheidung des Menschenrechtsgerichtshofs hinweggesetzt und ihn so in seinen Grundrechten verletzt hätte.
32. Das BVerfG gab der Beschwerde im Wesentlichen statt und hat in seinem Beschluss vom 14.10.2004 grundlegende Ausführungen zur innerstaatlichen Bindungswirkung; resp. zur *derogatorischen* Kraft *des Völkerrechts* und *der Bundesverfassung* der EGMR-Entscheidungen gemacht:

***"Die Bindungswirkung ... erstreckt sich auf alle staatlichen Organe und verpflichtet diese grundsätzlich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ohne Verstoß gegen die Bindung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) einen fortdauernden Konventionsverstoß zu beenden und einen konventionsgemäßen Zustand herzustellen".***

33. Insofern nach Meinung des Verfassungsgerichts *alle* staatlichen Organe - also nicht nur Gerichte, sondern überdies auch alle Exekutivbehörden von Regierung und Verwaltung - durch die Entscheidungen verpflichtet werden, ergibt sich daher:

*"Das Oberlandesgericht ist ... an Recht und Gesetz gebunden, wozu nicht nur das bürgerliche Recht und das einschlägige Verfahrensrecht gehören, sondern auch die im Range eines einfachen Bundesgesetzes stehende Europäische Menschenrechtskonvention".*

34. Und gerade im vorliegenden Fall hatte das OLG

*"... durch das Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 2004 besondere Veranlassung zu einer Auseinandersetzung mit dessen Gründen, weil die Entscheidung, mit der ein Verstoß der Bundesrepublik Deutschland gegen die Konvention fest-*

---

<sup>5</sup> **Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts und Europa**, Robert Chr. Van Ooyen, 2. Aufl. 2008, Nomos, S. 36 ff

*gestellt wurde, zu dem Gegenstand ergangen war, mit dem das Oberlandesgericht erneut befasst war.“*

...

*„Berücksichtigung‘ bedeutet, die Konventionsbestimmungen in der Auslegung des Gerichtshofs zur Kenntnis zu nehmen und auf den Fall anzuwenden, soweit die Anwendung nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen Verfassungsrecht verstößt“.*

35. Und deshalb kommt das BVerfG zu dem Ergebnis, dass sowohl

*„... die fehlende Auseinandersetzung mit einer Entscheidung des Gerichtshofs als auch deren gegen vorrangiges Recht verstoßende schematische ‚Vollstreckung‘ ... gegen Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verstoßen“.*

36. Nach Art. 46/1 EMRK sind die Vertragsparteien verpflichtet, "das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen"; insb. ist eine andauernde Verletzung der Konvention abzustellen, d.h. für die Schweiz seit 28.11.1974, bestätigt am 19.04.1993 durch EGMR.

37. Mit der Abschaffung der vormals zunächst zuständigen Menschenrechtskommission und der Einführung der direkten Individualbeschwerde an den EGMR hat man sich daher für eine zentrale und im internationalen Vergleich bahnbrechende Reform entschieden, die die klassische Zwischenschaltung des Staats zwischen Individuum und *Völkerrecht* (Mediatisierung) zugunsten eines "europäischen Verfassungsrechts" im Bereich der Menschenrechte nunmehr vollständig durchbricht.

38. Nirgends zeigt sich das auch aus deutscher Sicht deutlicher als an der Tatsache, dass ein(e) deutsche(r) Bürger(in) die Bundesrepublik direkt verklagen und von Anfang an als - *gleichberechtigte* - Partei vor diesem internationalen Gerichtshof auftreten kann. In einer solchen Konzeption, die auf die Aufhebung der "Mediatisierung" zielt, ist folglich ein nationaler Vorbehalt nicht nur rechtspolitisch problematisch, sondern vielmehr systemwidrig und erscheint zudem aus rechtsstaatlicher Sicht wie ein Richter in eigener Sache: Denn zuerst unterwirft sich der Staat einem unparteiischen Dritten, um dann im innerstaatlichen Vollzug die EGMR-Entscheidung dann doch nach seinem "Standpunkt" zu handhaben - und gegebenenfalls wie im vorliegenden Fall mit Verfügung vom 12.09.2005 ff, Todesdirektion des Kantons Zürich, rechtsungültig unterzeichnet von Walter Dietrich, Generalsekretär Stv., mit Beschluss<sup>6</sup> der 3. Kammer VB.2005.00359 vom 15.06.2006 ff, VG-ZH und mit Pseudo-Urteile ff des Bundesgerichts eben zu revidieren.

39. Substantiierung ist der genaue Vortrag aller Tatsachen, die für die Klagebegründung oder für das Bestreiten des Klageanspruchs (Einwendung) erforderlich sind. Die Ausprägung des Verhandlungsgrundsatzes ist also die Darlegungslast in der Form ausreichender Substantiierung. Nur ein substantiiertes Vortrag ist zu berücksichtigen, kann also der Klage (bzw. Einwendung) zum Erfolg verhelfen.

---

<sup>6</sup> www.hydepark.ch

40. Daher ist jeder rechtsanwendenden Behörde und dem Schweizer Bundesgericht gem. Art. 17 EMRK völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing unverjähr-, unantast- & unverzichtbar untersagt, durch vorsätzliches Wahrnehmungsdefizit Umkehrung des Self-Executing-Völkerrechts in sein Gegenteil zu betreiben, die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens zu desavouieren, das Massgeblichkeitsgebot Art. 190 BV zu unterlaufen und die EMRK, EGMR & CCPR dergestalt geringzuschätzen und zu behaupten, zwingendes Self-Executing-Völkerrecht - erga omnes partes - sei angeblich dem kantonalzürcherischen Verwaltungsrecht, den anderen rechtsanwendenden Behörden und dem Schweizer Bundesgericht hierarchisch nicht übergeordnet.
41. **De facto** ist mit Verfügung vom 12.09.2005 ff, Todesdirektion des Kantons Zürich, rechtsungültig unterzeichnet von Walter Dietrich, Generalsekretär Stv., mit Beschluss<sup>7</sup> der 3. Kammer VB.2005.00359 vom 15.06.2006 ff, VG-ZH, mit Pseudo-Urteile ff des Bundesgerichts und mit 1. Rechnung vom 31.03.2009 die gerügte vorsätzliche Verletzung der EMRK, die vorsätzliche Missachtung des EGMR-Urteils vom 19.04.1993 - **contempt of court** - und die einstweilen geschuldete Teil-Wiedergutmachung aufgrund der 1. Rechnung vom 31.03.2009 unwidersprochen, unwiderlegt, kausaladaequat plausibel & glaubhaft rechtsgenügend substantiiert.
42. Denn alle rechtsanwendenden Behörden und das Schweizer Bundesgericht haben **vorsätzlich** den völkerrechtlich verfahrensgarantiert **unverjähr-, unverzicht- & unantastbar self-executing** rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör des Individualbeschwerdeführers (IBf's), Verletzten, Opfers und Geschädigten hinsichtlich des **CIVIL RIGHTS** selbständig ärztlicher Tätigkeit - **ius cogens** - strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar verletzt, was **von Völkerrechtes wegen** unter Strafandrohung gem. Art. 292 StGB ohne Verzug sofortige Gutheißung sämtlicher Anträge gem. anhängig gemachter **Self-executing-Völkerrecht-Beschwerde vom 21.04.2008, Folgen, 1. Rechnung vom 31.03.2009 & 2. Rechnung vom 29.03.2010 ff** begründet und rechtfertigt.
43. Insbesondere haben folgende Beklagte auch mit Beschluss<sup>8</sup> der 3. Kammer VB. 2005.00359 vom 15.06.2006, VG-ZH, mitwirkend VR Abteilungspräsident - **Pfui!** - **Jürg Bosshart** (Vorsitz), VRin **Elisabeth Trachsel**, VR **Rudolf Bodmer** & GS **Felix Helg** **vorsätzlich, wider besseren Wissens**, völkerrechtlich **self-executing** officialdeliktisch, strafrechtlich relevant schuldhaft strafbare Verbrechen oder Vergehen gegen die Menschenrechte, Grundfreiheiten und Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte begangen, indem diese Beklagten, was folgt, angeordnet und durchgeführt haben für ihre

**vorsätzlich illegale „Schluss“-Verhandlung vom 05.07.2006:** (Zitat)

**„1. Die angeordnete mündliche öffentliche Schlussverhandlung ist keine Beweisverhandlung.“ **Beilage 6****

<sup>7</sup> www.hydepark.ch

<sup>8</sup> www.hydepark.ch

44. Verfügungen sind fehlerhaft, wenn sie bezüglich ihres Zustandekommens, ihrer Form oder ihres Inhalts **Self-executing-Völkerrechtsnormen - ius cogens** - verletzen. Die im Ursprung **wider besseres Wissen** fehlerhaften Verfügungen der Zürcher Todesdirektion<sup>9</sup> - **Beilage 16**<sup>10</sup> - und des Verwaltungsgerichts sind bereits bei ihrem Erlass **vorsätzlich** mangelhaft erlassen gewesen.
45. Eine nichtige Verfügung ist vom Erlass an und ohne amtliche Aufhebung absolut unwirksam; sie entfaltet keinerlei Rechtswirkung. Die Nichtigkeit ist von Amtes wegen zu beachten; sie kann von jedermann und zu jederzeit geltend gemacht werden.
46. Aufgrund der bisher neu eingereichten rechtskräftigen **60 Gerichtsurteile & Gerichtsverfügungen ff - Beilagen 13/58, 14, 15** - ist *in fine* belegt, dass beispielsweise die Rechnungsstellung des IBf's stets korrekt war. Auch die übrigen Regierungs- & Gerichtslügen der Zürcher Todesdirektion, der Zürcher VerwaltungsrichterIn<sup>11</sup> & urteilenden **Bundesrichter Merkli Thomas** \*21.05. 1951, **Müller Robert** \*28.03.1945, **Karlen Peter** \*10.10.1958 & GS **Küng Rolf** entbehren jeder **r e c h t l i c h e n** Grundlage.
47. Der Entzug wurde im Wesentlichen durch Pierre Boillat, Verwaltungsratspräsident, CSS-Krankenversicherung, mit angeblich falscher Rechnungsstellung begründet. Dieser CSS-Vorwurf hat sich, gerichtlich 60-fach bestätigt, als *falsch* erwiesen. Die Verfügungen waren demzufolge schon in ihrem Ursprung gem. Art. 974 ZGB vorsätzlich bösgläubig, wider besseren Wissens, fehlerhaft - **ex tunc** - nichtig, erlassen.
48. Diese Verfügungen sind, lückenlos bis zum August 1984 rückwirkend, mit sofortiger Wirkung, unter vollständiger Übernahme aller Rück-Abwicklungskosten und Folgen - **dringlichst** -, widrigen Falls unter Strafandrohung, aufzuheben.

## Zusätzliche Begründung<sup>12</sup>

## **Beilage 10**

### *Bundesverfassungsrechtliches*

Das Bundesgericht beurteilt nach Art. 189 BV, wie hier zutreffend, u. a.

Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte,

Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen.

<sup>9</sup> **NZZ** 31.05.1989, Nr. 123 S. 87, FORSCHUNG UND TECHNIK Wie viele Zürcher sind vom Aids-Virus infiziert? Von Jürg Blaser und Ruedi Lüthy, Tab. II, Schätzung der Zahl 5000 HIV-Infizierter im Kanton Zürich durch die Aids-Kommission des Kantons

<sup>10</sup> [www.hydepark.ch](http://www.hydepark.ch)

<sup>11</sup> **Vernehmlassung** VB. 2005.00359 vom 03.10.2006, VGZH, 3. Abtlg., unterzeichnet von VR Jürg Bosshart, Abteilungspräsident & GS Felix Held, kostenfrei

<sup>12</sup> **Entscheidungsgrundlage & -ebenen** für Zwangsmassnahmengerrichte zur Vollstreckung von Völkerrecht gemäss hierarchischer Macht derogatorischer self-executing Kraft, fecit Martin Kraska 03.02.2011

49. Verfassungsmässige Rechte sind „justiziable Rechtsansprüche, die nicht ausschliesslich öffentlichen Interessen, sondern auch Interessen und Schutzbedürfnisse des Einzelnen betreffen und deren Gewicht so gross ist, dass sie nach dem Willen des demokratischen Verfassungsgebers oder der konsensfähigen Ansicht des Bundesgerichtes verfassungsrichterlichen Schutz bedürfen“ (Kälin, Verfahren, S. 67).
50. Zu den verfassungsmässigen Rechten zählen all diejenigen Rechte, die im Grundrechtskatalog aufgelistet sind (Art. 7 - 33 BV), einschliesslich die politischen Rechte (Art. 34 und Art. 22 BV), aber auch weitere Prinzipien, wie etwa der Gewaltentrennungsgrundsatz, das Prinzip der derogatorischen Kraft des Self-executing-Völker- & Bundesrechts, die Pflicht zur Vollstreckung von Zivilurteilen, etc.
51. V Verletzungen von Staatsverträgen wie hier zutreffend, oder von Verträgen der Kantone, kann beim Bundesgericht mit Beschwerde gerügt werden. Der Begriff "Staatsverträge" wird in der Praxis in einem weiten Sinne verstanden. Er umfasst alle verbindlichen Normen des Völkerrechtes. Neben den völkerrechtlichen Verträgen des Bundes mit anderen Staaten und internationalen Organisationen sind somit auch Verträge der Kantone mit dem Ausland. Grundsätzlich unmittelbar anwendbare Normen sind die Garantien der EMRK und des CCPR (BGE 120 Ia 255).
52. Private, wie hier der Individualbeschwerdeführer, können sich aber nur auf direkt anwendbares (self-executing<sup>13</sup>) Völkerrecht berufen, also auf Normen, welche justizierbar sind, Rechte und Pflichten des Einzelnen umschreiben und sich an die rechtsanwendenden Behörden richten.
53. Das Bundesgericht beurteilt nach Art. 191/1 BV Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen, sowie in andern Bereichen (z.B. Immunitätsfälle, etc.). Der Gesetzgeber hat die Zuständigkeiten im Einzelnen zu bestimmen sowie die Rechtsmittel und deren Voraussetzungen zu regeln, wie z. B. mit Art. 139a OG, mit denen an das Bundesgericht gelangt werden kann.
54. Die Zivilrechtspflege, einschliesslich diejenige in Schuldbetreibung und Konkursachen, und die Verwaltungsrechtspflege des Bundesgerichtes waren nach altem Gesetzesrecht in den Art. 41 ff. und 97 ff. OG geregelt. Die Bestimmungen über die bundesgerichtliche Strafrechtspflege waren dagegen nicht im OG, sondern im BStP und im Bundesgesetz von 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht enthalten. De lege feranda sind nun alle Rechtspflegebereiche des Bundesgerichtes in einem einzigen Erlass konzentriert worden (vgl. E-BGG). Zu den andern Bereichen des Rechts, die in Art. 190 Abs. 1 BV ausserdem genannt sind, muss das Völkerrecht gezählt werden.
55. Darnach sind Bundesgesetze und Völkerrecht nach Art. 190 (Justizreform) für das Bundesgericht und alle anderen rechtanwendenden Behörden, auch für die „Gesundheits“-direktion ZH und das Verwaltungsgericht ZH et al. massgebend.

### *Massgeblichkeitsgebot*

---

<sup>13</sup> MKGE 9 Nr. 136 21. Oktober 1977.

56. Alle Staatsorgane sind an das Recht gebunden (Art. 5/1 BV). Auch die richterliche Unabhängigkeit bedeutet nicht Freistellung vom Recht (Art. 191 c [Justizreform]). Die Formel, Bundesgesetze und Völkerrecht seien massgebend, bedeutet daher mehr als die im Rechtsstaat selbstverständliche Bindung an das Recht. Sie bedeutet, dass Bundesgesetze und Völkerrecht nicht direkt angefochten werden können (Verbot von Verfahren der abstrakten Normenkontrolle) und dass im konkreten Fall einer bundesgesetzlichen oder völkerrechtlichen Norm die Anwendung nicht versagt werden darf (Verbot akzessorischer Normenkontrolle).
57. Das Verbot von Verfahren der abstrakten Kontrolle von Bundesgesetzen in Art. 191 bindet den Bundesgesetzgeber nicht nur in der Rechtsanwendung, sondern auch in der Rechtsetzung.
58. Bundesgesetze und Völkerrecht sind "für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden" massgebend. Gemeint sind die rechtsanwendenden von Bund und Kantonen. Art. 113 Abs. 3 aBV hatte nur das BGer genannt. Die Erweiterung entspricht der Praxis und versteht sich a maiore minus von selbst. Unter rechtsanwendenden Behörden werden gemäss herkömmlicher Terminologie die Organe von Exekutive und Justiz verstanden. Zu den Exekutivbehörden gehört trotz seiner staatsleitenden Funktionen auch der Bundesrat als die oberste vollziehende Behörde (Art. 174 BV).
59. Gebunden sind auch die kantonalen gesetzgebenden Behörden, hier der Kantonsrat des Eidgenössischen Standes Zürich und zwar in Bezug auf den Inhalt der Rechtsetzung; die Bundesbehörden müssen auch, wegen Art. 191 BV, ein verfassungswidriges Bundesgesetz selbst gegen die richtige Interpretation der BV durch einen kantonalen Gesetzgeber durchsetzen.

### ***Massgebende Anwendungsnormen sind***

#### *1. Nationales Recht*

60. Gemäss Art. 191 BV sind dies zunächst die Bundesgesetze mit rechtssetzenden Bestimmungen, welche die BVer in der Form des Bundesgesetzes und oder der Verordnung dazu erlässt (Art. 163 Ziff. 1 + 2 BV). Die übrigen Erlasse ergehen in der Form des Bundesbeschlusses (Ziff. 2); ein Bundesbeschluss, der dem Referendum nicht untersteht, wird als einfacher Bundesbeschluss bezeichnet.
61. Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen, die in Form von Bundesgesetzen zu erlassen sind, können aus Art. 164 Ziff. 1, Buchstaben a - g BV entnommen werden. Die Bundesverfassung (die ein qualifiziertes Gesetz ist (Art. 192 Abs. 2 BV) wurde absichtlich nicht als massgebend bezeichnet. Dies nicht, weil sie weniger schutzwürdig als ein einfaches Bundesgesetz wäre, sondern weil Art. 191 lediglich das Verhältnis der als massgebend bezeichneten Normen zur BV regelt.
62. Kantonsverfassungen sind kantonale Erlasse. Sie werden lediglich durch einfachen Bundesbeschluss gewährleistet (Art. 4 Abs. 2 GVG), also nicht mit eidgenössischer Gesetzeskraft ausgestattet. Sie sind daher nicht massgebend im Sinn von Art. 190 BV.



63. Bundesgesetze sind Erlasse. Sie werden unter Berufung auf die Gewaltenteilung gegen Desavouierung geschützt. Gewohnheitsrecht und Rechtsgrundsätze sind keine Bundesgesetze. Das Massgeblichkeitsgebot von Art 190 BV schützt entsprechende Normen nicht, auch wenn sie auf der Stufe von Bundesgesetzen angesiedelt sind.

## *2. Völkerrecht*

64. Massgebend im Sinn von Art. 190 ist neben den Bundesgesetzen das (für die Schweiz gültige) Völkerrecht. Art. 113 Abs. 3 aBV, der die von der BVers genehmigten Staatsverträge als massgebend bezeichnete, diente in seiner ursprünglichen Zielsetzung dem Schutz des Parlamentes vor bundesgerichtlicher Desavouierung. Die Massgeblichkeit nicht genehmigter Verträge wurde mit der (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Ermächtigung des Parlamentes an den BR zum selbständigen Vertragsabschluss begründet. Mit der Zeit rückte der Schutz des Völkerrechts als Begründung in den Vordergrund. Die Praxis vertrat daher unter Berufung auf das Völkerrecht die Auffassung, das gesamte für die Schweiz gültige Völkerrecht sei massgebend (vgl. Botsch. BR zum VE 96, S. 428 f.). Diese Betrachtungsweise wurde in Art.190 positiviert. Massgebend sind somit nicht nur die von der BVers und allenfalls auch vom Volk bzw. von Volk und Ständen genehmigten völkerrechtlichen Verträge, sondern das gesamte gesetzte und nicht gesetzte Völkerrecht mit Einschluss der von völkerrechtlichen Organen erlassenen Regelungen (sog. sekundäres Vertragsrecht). Die früheren Diskussionen darüber, ob auch von der BVers nicht genehmigte Verträge und weiteres Völkerrecht massgebend sind (vgl. HALLER, Komm. aBV zu Art. 113, Rz. 174-178), ist überholt.

65. Bei der EMRK kommt hinzu, dass die Schweiz die Beurteilung von Fällen durch den EGMR anerkannt hat. Das BGer gibt daher in der neueren Praxis der EMRK von vornherein den Vorzug, wenn sich abzeichnet, dass eine Verurteilung durch den EGMR droht. Diese Praxis wird durch Art. 139a OG & Art. 121, 122 BGG gestützt (Gutheissung einer Beschwerde durch den EGMR als Revisionsgrund). Eine andere Lösung ist die EMRK tel quel als ius cogens anzuerkennen. Art. 191 (Justizreform) gewährleistet folglich auch dieser Beschwerde den Zugang zum Bundesgericht. Als völkerrechtlicher Vertrag ist die EMRK im Sinn von Art. 190 massgebend.

66. Art. 190 BV erklärt sowohl Bundesgesetze und oder Verordnungen dazu als massgeblich, und dieses Massgeblichkeitsgebot auch als Schutznorm; zugunsten des Völkerrechts, unabhängig davon, ob die BVers an der Entstehung einer völkerrechtlichen Verpflichtung beteiligt gewesen ist oder nicht.

67. Art. 190 BV bewirkt sowohl das massgeblich anzuwendende Recht, als auch die Pflicht zu dessen Beachtung und Vollzug von "self executing Völkerrecht" durch alle Staatsorgane in Bund und Kantonen nach Art. 5 Ziff. 4 BV.

## Urteilsvollzug

68. Im Zivil- und Strafrecht verfügen die Kantone bereits durchgehend über Gerichte, nicht zuletzt infolge der Rechtsweggarantie von Art. 6/1 der EMRK. In diesem Bereich kommt Art. 191 b BV somit primär Informationsfunktion zu.
69. Sowohl die Staatsanwaltschaft, das Verwaltungsgericht, das Schweizer Bundesgericht als auch die „Gesundheits“-direktion des Eidgenössischen Standes Zürich sind absolut verpflichtet, die in diesem gesamten Beschwerdeverfahren schriftlich formulierten und rechtshängig gemachten Zwangsvollzugsmassnahmen auf gesamteidgenössischem incl. kantonalzürcherischen Territorium, ohne weitere Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung, an einer öffentlich einzuberufenden und durchzuführenden "Tabula Rasa"-Gerichtssitzung sofort gegen die namentlich bekannten strafverzeigten Personen zu vollziehen.
70. Der Begriff „Grundrechte“ bezieht sich nicht nur auf die in der BV, sondern auch auf die in Staatsverträgen gewährleisteten Menschenrechte. Dabei ist in erster Linie an die EMRK und den CCPR zu denken. Im Vordergrund steht unter anderem das Recht auf persönliche Freiheit nach Art. 10/2 BV, Art. 5/1, 6/1/2, 7, 8/1/2, 13, 14, 17, 18 EMRK, Art. 9 CCPR (vgl. dazu BGE 135 I 117; zur Publikation vorgesehener BGE, BGer vom 30.9.2009, 1C\_179/2008, Erw. 4.2). Dieses Grundrecht wird insbesondere im Falle einer Inhaftierung und körperlicher Eingriffe wie bei der Entnahme einer Blutprobe tangiert. Andere Massnahmen berühren den Schutz der Privatsphäre nach BV Art. 13 (so die Haus-durchsuchung nach Art. 244 f. oder ganz allgemein die technischen Überwachungs-massnahmen), die Eigentumsgarantie nach BV Art. 26 (wie die Beschlagnahme nach Art. 263 ff.) oder die Wirtschaftsfreiheit nach BV Art. 27.
71. **All dies, weil Völkerrecht Schutz durch ein Gericht und nicht gegen ein Gericht gewährleistet.**

Freundliche Grüsse

## **C    Beilagen/FK**

**Beilage 10 Entscheidungsgrundlage & -ebenen für Zwangsmassnahmengerichte zur Vollstreckung von Völkerrecht gem. hierarchischer Macht derogatorischer self-executing Kraft, fecit Martin Kraska 03.02.2011**

**Sämtlich Eingaben/Beweismittel/Urkunden sind von Amtes/Gesetzes/Völkerrechtes wegen als integrierender Bestandteil vorliegender Rechtsverkehr beizuziehen**

- Beilage 1 Verfügung** Referenz 201000315 vom 16.06.2010, Finanzdirektion-ZH
- Beilage 2 Verfügung** RR ZH vom 01.10.1986
- Beilage 3 Verfügung** GD ZH vom 12.09.2005
- Beilage 4 Urteil** 19.04.1993 EGMR
- Beilage 5 Pfändungsregister-Auszug**, Betreibungsamt Zürich 6 06.05.2010
- Beilage 6 Beschluss**<sup>14</sup> der 3. Kammer VB.2005. 00359 vom 15.06.2006, VG-ZH
- Beilage 7 SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT Diplom vom 11. 12.1981**
- Beilage 8 VPB 58.96** Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
- Beilage 9 VPB 67.32** Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
- Nichtigkeit:** **Beilage NZZ Samstag, 04.09.2010 Nr. 205, S.17**
- Urteilsrevision:** **Beilage NZZ Donnerstag, 16.09.2010 Nr. 255, S.14**
- Beilage 11 Unverjähr-, unverzicht- & unantastbare Self-executing-Völker recht-Beschwerde** vom 21.04.2008 des IBf's an Regierungsrat ZH, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
- Beilage 12 Verfügung** Referenz 200900340 vom 25.06.2009, Finanzdirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat, unterzeichnet vom Generalsekretär Dr. H. Schibli, kostenfrei
- Beilage fa** Schreiben J.808-BP/CE vom 21.04.1993, Eidgenössisches Justiz- & Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz, Section droit européen et affaires internationales, unterzeichnet von Philippe Boillat, Agent suppléant du Conseil fédéral, an Bundesgerichtspräsident, Jean-François Egli, hinsichtlich der Anwendung von Art. 6-1 EMRK
- Beilage fb** Schreiben J.808-SCF/BF vom 21.04.1993, Eidgenössisches Justiz- & Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz, Sektion Europarecht und internationale Angelegenheiten, unterzeichnet i.A. Dr. F. Schürmann, an Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich hinsichtlich der Anwendung von Art. 6-1 EMRK
- Beilage 11**
- Diverse Pseudo-Urteile des Verwaltungsgerichts ZH seit & BGer seit 1987**